

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern

(2000/C 116 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 748 endg. — 2000/0014(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 erster und dritter Satz,

Artikel 50 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG erhält folgende Fassung:

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

„4. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Behörden oder Stellen von Drittländern im Sinne der Definition der Absätze 6 und 7 Kooperationsvereinbarungen zum Austausch von Informationen nur treffen, sofern der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Dieser Informationsaustausch muß der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen dienen.

(1) Die Richtlinien 85/611/EWG ⁽¹⁾, 92/49/EWG ⁽²⁾, 92/96/EWG ⁽³⁾ und 93/22/EWG ⁽⁴⁾ gestatten den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und bestimmten anderen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaat oder verschiedener Mitgliedstaaten untereinander. Nach diesen Richtlinien dürfen die Mitgliedstaaten auch Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden eines Drittlands treffen.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.“

Artikel 2

(2) Aus Gründen der Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/33/EG ⁽⁵⁾ sollten Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit Drittländern darüber hinaus auch dann getroffen werden können, wenn es um einen Informationsaustausch mit bestimmten anderen Behörden oder Stellen in diesen Ländern geht, sofern der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis in angemessener Weise gewährleistet ist.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/49/EWG, Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 92/96/EWG und Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 93/22/EWG erhalten folgende Fassung:

(3) Die Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG 92/96/EWG und 93/22/EWG sind entsprechend zu ändern —

„3. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Behörden oder Stellen von Drittländern im Sinne der Definition der Absätze 5 und 5a Kooperationsvereinbarungen zum Austausch von Informationen nur treffen, sofern der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Dieser Informationsaustausch muß der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen dienen.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3, Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1, Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 95/26/EG geänderten Fassung.

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1, Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 95/26/EG geänderten Fassung.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27, Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

⁽⁵⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29.

Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
